



Geschäftsordnung

Gesundheitskonferenz des Landkreises Dillingen a d. Donau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Rechtsgrundlage und Definition	3
§ 2 Ziele und Aufgabe den Gesundheitskonferenz.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf.....	5
§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung	5
§ 6 Einladung und Tagesordnung.....	6
§ 7 Bildung und Aufgaben von Arbeitskreisen	6
§ 8 Inhalte der Handlungsempfehlungen der Gesundheitskonferenz.....	7
§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen	7
§ 10 Selbstverpflichtung	7
§ 11 Datenschutz	7
§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung	8
§ 13 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Rechtsgrundlage und Definition

Mit Beschluss vom 26.09.2011 hat der Umweltausschuss als zuständiges kommunalpolitisches Gremium im Landkreis Dillingen a.d. Donau die Gesundheitsverwaltung beauftragt, eine Gesundheitskonferenz einzurichten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gesundheitskonferenz streben die Verbesserung der Versorgungssituation und der gesundheitlichen Lebensbedingungen im Landkreis Dillingen a.d. Donau an. Vor allem soll die Gesundheit in allen Lebensphasen und Lebenswelten gefördert werden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen in einem bürgerschaftlichen demokratischen Entscheidungsprozess Gesundheitsziele formuliert, Handlungsstrategien festgelegt und langfristig umgesetzt werden.

§ 2 Ziele und Aufgabe der Gesundheitskonferenz

1. Mit der Gesundheitskonferenz wird in das kommunale Gesundheitswesen ein ergänzendes Strukturelement der Abstimmung und Zusammenarbeit eingeführt. Im Rahmen der Gesundheitskonferenz wird das Fachwissen der örtlichen Experten zusammengeführt und zielorientiert gebündelt.
2. Die Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
3. Die Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichtserstattung mit. Relevante Ergebnisse werden in der Gesundheitskonferenz vorgestellt und zur Diskussion gebracht.
4. Die Gesundheitskonferenz strebt eine Erhöhung der Transparenz des Leistungsgeschehens und die Optimierung der gesundheitlichen Versorgung an unter den Aspekten Bedarfsnotwendigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe und Qualitätssicherung.
5. Die Gesundheitskonferenz hat die Funktion eines zentralen Koordinationsgremiums, unter deren Dach alle bereits bestehenden bzw. künftig noch gegründeten gesundheitsbezogenen Gremien zusammengeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der maßgeblichen örtlichen Institutionen aus Gesundheit, Bil-

dung, und Wirtschaft, Vertreterinnen und Vertretern einzelner Gremien der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung sowie der Selbsthilfe.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesundheitskonferenz und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den jeweiligen Institutionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgabenordnungsgemäß benannt.

3. Die Gesundheitskonferenz besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Institutionen:

Politik:

- je ein Vorsitzender bzw. Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen
- 1 Vertreter des bayerischen Gemeindetages

Gesundheit:

- 1 Vertreter des ärztlichen Kreisverbandes
- 1 Vertreter des „Praxisnetz DLG e.V.“
- 1 Vertreter der Krankenhäuser
- 1 Vertreter der Apotheken
- 1 Vertreter der Krankenkassen
- 1 Betriebsarzt/ärztin

Bildung:

- 1 Vertreter der Kindertagesstätten
- 1 Vertreter des Schulamtes
- 1 Vertreter der Volkshochschulen

Wirtschaft:

- 1 Vertreter der Industrie- und Handelskammer
- 1 Vertreter der Kreishandwerkerschaft
- 1 Vertreter einer großen Firma im Landkreis

Vereine:

- 1 Vertreter des übergeordneten Sportverbandes

Selbsthilfe:

- 1 Vertreter der Selbsthilfeorganisationen im Landkreis

4. Neue bzw. weitere Mitglieder können von der Gesundheitskonferenz mit 2/3 Mehrheit vorgeschlagen werden. Die Benennung erfolgt durch die jeweiligen Institutionen. Allerdings sollte die Mitgliederzahl 25 nicht überschreiten.
5. Zusätzlich zu den benannten Mitgliedern kann die Gesundheitskonferenz Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.
6. Die Mitglieder benachrichtigen im Falle einer Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz.
7. Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz sind für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen verantwortlich.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsmaterialien und –grundlagen und bei der Gesundheitsberichtserstattung zu unterstützen.

§ 4 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf

1. Für den Ablauf der Sitzungen der Gesundheitskonferenz gelten die §§ 11 bis 13 sowie 19 bis 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a. d. Donau entsprechend, soweit sich aus den Regelungen der Geschäftsordnung für die Gesundheitskonferenz keine abweichenden Vorgaben ergeben.
2. Die Sitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Landrat des Landkreises Dillingen a.d.Donau führt den Vorsitz der kommunalen Gesundheitskonferenz des Landkreises Dillingen a.d.Donau.
2. Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen obliegt dem Gesundheitsamt als Geschäftsstelle Gesundheitskonferenz.

Diese beinhaltet folgende Aufgaben:

- Koordination der Gesundheitskonferenz und der dazugehörigen Arbeitskreise
- Sitzungsplanung (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen; Erstellen von Vorlagen, Protokollen und Einladungen)
- Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe

- Erstellen von Sachstands- und Gesundheitsberichten in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreisen
- Planung, Durchführung und Auswertung von Fachtagungen
- Vorbereitung von Pressekonferenzen und Presseveröffentlichungen in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau

§ 6 Einladung und Tagesordnung

1. Die Gesundheitskonferenz verständigt sich auf den folgenden Sitzungstermin. Dieser wird mit dem Protokoll frühzeitig bekannt gegeben.
2. Die konkrete Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt durch die Geschäftsstelle, spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind ggf. entsprechende Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
3. Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 28 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Vorschläge sind mit einer Darstellung der Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) zu konkretisieren.

§ 7 Bildung und Aufgaben von Arbeitskreisen

1. Die Gesundheitskonferenz setzt nach Bedarf themenspezifische Arbeitskreise zur Bearbeitung möglichst genau definierter Aufgaben ein. Im Auftrag der Gesundheitskonferenz entwickeln diese Arbeitskreise Programme sowie realitätsgerechte Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der jeweiligen Problemstellung.
2. Die für den Themenbereich verantwortlichen Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten werden an den Arbeitskreisen beteiligt.
3. Die Arbeitskreismitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.
4. Die Arbeitskreisleitung/ Moderation liegt bei der Geschäftsführung oder einer von der Gesundheitskonferenz beauftragten Person. Die Arbeitskreisleitung trägt die Ergebnisse der Arbeitsgruppentätigkeit in der Gesundheitskonferenz vor und ist für die Bearbeitung der Fragestellungen im vorgegebenen Zeitplan verantwortlich.
5. Externe Fachleute können durch die Mitglieder der Arbeitsgruppen herangezogen werden.

§ 8 Inhalte der Handlungsempfehlungen der Gesundheitskonferenz

1. Die Handlungsempfehlungen für die Gesundheitskonferenz werden in den Arbeitsgruppen vorbereitet, denen die für das Thema Zuständigen mit Entscheidungskompetenz sowie Fachkräfte und Experten angehören.
2. Die Handlungsempfehlungen können auch während den Sitzungen der Gesundheitskonferenz vorgeschlagen und erarbeitet werden.
3. Die Handlungsempfehlungen sollten einen Hintergrundbericht (Bestandsaufnahme und Bedarfsschätzung im Rahmen einer Gesundheitsberichtserstattung), die gesundheitspolitische Zielsetzung, eine Konkretisierung durch Einzelziele, die Darstellung der angestrebten Maßnahmen und die dafür zuständigen Träger sowie die Festlegung der Planungszeiträume enthalten.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Die Gesundheitskonferenz ist jederzeit beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Gesundheitskonferenz kann Empfehlungen aussprechen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen und das Einvernehmen der Mitglieder vorliegt, die von der Umsetzung betroffen sind.

§ 10 Selbstverpflichtung

Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Gesundheitskonferenz verbunden, die von der Umsetzung der Handlungsempfehlungen berührt werden.

Dies bedeutet, dass sich die Mitglieder der Gesundheitskonferenz im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung verschiedener Handlungsempfehlungen einsetzen und im Rahmen ihrer Institutionen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung der beschlossenen Maßnahmen nutzen.

§ 11 Datenschutz

Daten und Informationen nicht öffentlicher Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Gesundheitskonferenz des Landkreises Dillingen a.d.Donau beantragt werden. Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 stimmberechtigter Mitglieder erforderlich; ausgenommen hiervon ist § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 19.09.2013 in Kraft.